

<b>BAAINBw E3.4</b>	<b>Leistungsbeschreibung Feldessgeschirr SpezKr</b>	Ausgabedatum: 05.06.2019 Ausgabe 5 Seite 1 von 5
-------------------------	---	--

<b>Ausführung:</b>	<b>ASD-Nummer:</b>	<b>Versorgungsnummer:</b>	<b>Versorgungsartikelname:</b>
A	46955B		Feldessgeschirr SpezKr Isolationsbecher
B	46956A		Feldessgeschirr SpezKr Trinkflasche
C	46957A		Feldessgeschirr SpezKr Flaschen-Isolier- tasche

**Detaillierte Auflistung siehe Abschnitt 2**

<b>Planungsnummer:</b>	<b>Planungsbegriff:</b>
<b>8465-02002</b>	Feldessgeschirr SpezKr

Inhalt:

NORMATIVE VERWEISUNGEN

1. ALLGEMEINES
2. TECHNISCHE FORDERUNGEN
3. QUALITÄTSSICHERUNGEN
4. KENNZEICHNUNG

ANHANG

Änderungen gegenüber der Vorher gehenden Ausgabe	Frühere Ausgabe	1	2	3	4
	Frühere Ausgabemonat	09.09	02.11	07.14	05.16

**NORMATIVE VERWEISUNGEN**

Diese LB enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Dokumenten (Normen, TL usw.). Diese Dokumente sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert (Normative Verweisung). Bei undatierten Verweisungen sowie den zitierten Richtlinien des Rates und Verordnungen (EU/EG) des Europäischen Parlaments gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Ausgabe/Fassung der zitierten Dokumente. Bei zitierten nationalen Normen werden gleichwertige europäische/internationale Normen anerkannt. Die absolute Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für die Anerkennung. Alle in diesen TL zitierten Dokumente sind nachstehend aufgeführt.

AQAP-2105	NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne
AQAP-2131	NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
RAL 840 HR	Farbregister der klassischen Farben des RAL
TL A-0032-1	Kennzeichnung Kennzeichnen der Versorgungsartikel
TL A-0032-2	Verpackung; Kennzeichnung; Kennzeichnen der Packungen – Verpackungsstufen A, B, C, H, T
TL 8305-0011	Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinsten, sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke, (Allgemeine Bedingungen)
TL 8100-0072	Verpackung Kennzeichnung von Verpackungsmitteln zu deren stofflicher Verwertung
TL 8100-0102	Verpackung Materialschutz durch K/V - Verpackungsstufen (VerpSt) H und T
TL 8400-0001	Gewirke und Gestricke aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinsten sowie daraus gefertigte Wäsche-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (Allgemeine Bedingungen)
STANAG 4370/ AECTP 200	Standardization Agreement: Environmental Testing - Environmental Conditions
ABBV	Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung
VOL/B, ZVB/BMVg	Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg)
EUV Nr. 10/2011	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Kunststoffe im Lebensmittelkontakt
EUV (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
FDA 21 CFR	Food and Drug Administration, Title 21—Food and Drugs, Code for Federal Regulations, Indirect food additives: Part 177: Polymers; 175: Adhesives and components of coatings 177.1210: Closures with sealing gaskets for food containers 177.1520: Olefin polymers, 177.1580: Polycarbonate resins 175.300: Resinous and polymeric coatings
FDA GRAS Spec. LFGB, §§30, 31	Food and Drug Administration, Generally Recognized As Safe (GRAS) Specifications Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit § 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

**Bezugsquellen:**

TL A-0101	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung Postfach 300165, 56057 Koblenz, <a href="http://www.baainbw.de">www.baainbw.de</a> (Auftraggeber Bundeswehr)
-----------	---

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Anwendungsbereich

Das Feldessgeschirr gehört zur Kälteschutzausstattung der Spezialkräfte und wird im Klimabereich C1-C3 (AECTP 200) genutzt.

#### Kurzbeschreibung

Feldessgeschirr bestehend aus Isolationsbecher, Trinkflasche und zugehöriger Flaschen-Isoliertasche:

##### **Isolationsbecher mit folgenden Eigenschaften:**

- Isolierbehälter zum Transportieren von heißen Lebensmitteln
- doppelwandig mit Vakuumtechnik und ohne Henkel
- mit großer Trinköffnung zum praktischen Befüllen und leichten Reinigen
- dicht schließendem Deckel

##### **Trinkflasche mit folgenden Eigenschaften:**

- Trinkflasche mit Skala zum Transportieren von warmen und kalten Getränken
- völlig geschmacksneutral, aus sehr robustem Polycarbonat
- mit großer Trinköffnung zum praktischen Befüllen und leichten Reinigung
- mit großem Schraubverschlussdeckel und Deckelbefestigung

##### **Zugehörige Flaschen-Isoliertasche mit folgenden Eigenschaften:**

kompatibel mit Trinkflasche (ASD-Nr. 46956A)

- hält Flüssigkeiten für 5 Stunden warm
- mit Tragegriff Karabinerhaken
- Deckel mit Reißverschluss
- strapazierfähiger Oberstoff und Isolierung
- Innenfolie wasserdicht verschweißt

### 1.2 Allgemeine technisch-organisatorische Forderungen

Nach TL 8305-0011

Insbesondere wird auf die Forderungen zu Gefahrstoffen (Gesundheits-, Betriebs- und Umweltschutz) hingewiesen.

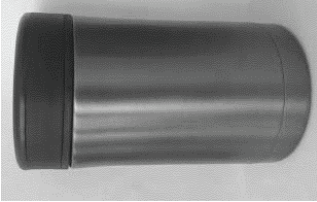
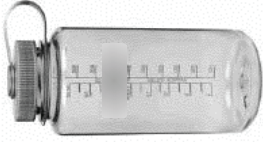
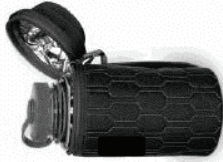
### 1.3 Umweltverträglichkeit / Lebensmittelverträglichkeit

Die verwendeten Werkstoffe, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen keine hygienisch nachteilige Beeinflussung auf Lebensmittel ausüben. Es dürfen durch die Werkstoffe keine Stoffe an die Lebensmittel abgegeben werden, die gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich bedenklich sind und die technisch vermeidbar sind. Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ist vor Auftragsvergabe seitens Auftragnehmer zu bestätigen.

Folgende Qualitätsnachweise für Werkstoffe werden grundsätzlich akzeptiert:

- EUV Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- EUV (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- FDA 21 CFR 177.1520, 177.1210, 177.1580, 175.300 und GRAS Specification (USA)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), §30, §31

## 2 TECHNISCHE FORDERUNGEN

Pos.	Artikelbeschreibung			Bild	Versorgungsnummer	ASD-Nr.	Ausführung
1	<b>Isolationsbecher</b>			 (Abbildung als Anhalt)	7350-12-402-7743	46955B010	A
	<b>Material</b>	<b>Behälter:</b>	18/8 Stahl				
		<b>Deckel:</b>	Polypropylen				
		<b>Dichtung:</b>	Silikon				
	<b>Füllmenge</b>		0,5 - 0,7 Liter				
	<b>Gewicht</b>		310 ± 20 g				
	<b>Maße</b>		Ø: 85-88 mm, Höhe: 150-175 mm				
	<b>Farbe</b>		dunkel gedeckt				
2	<b>Trinkflasche</b>			 (Abbildung als Anhalt)	8465-12-396-7194	46956A010	B
	<b>Material</b>		Polycarbonat, BPA-frei				
	<b>Temp. max</b>		100 °C				
	<b>Temp. min</b>		- 40° C				
	<b>Füllmenge</b>		1 – 1,5 Liter				
	<b>Gewicht</b>		170 ± 20 g				
	<b>Maße</b>		Ø: ca. 9 cm, Hals Ø: ca. 5,3 cm, Höhe: ca. 21 cm				
	<b>Farbe</b>		Dunkel gedeckt bzw. transparent				
3	<b>Flaschen-Isoliertasche</b>			 (Abbildung als Anhalt)	8105-12-396-7316	46957A010	C
	<b>Material</b>	<b>Oberstoff:</b>	Polyamid, strapazierfähig				
		<b>Isolierschicht:</b>	Polystyrolschaum, Kältereflexfolie				
	<b>Gewicht</b>		110 ± 20 g				
		<b>Maße</b>	Innen: Ø: ca. 9 cm, Höhe: ca. 21 cm Außen: Ø: ca. 11 cm, Höhe: ca. 23 cm				
		<b>Farbe</b>	dunkel gedeckt				

### **3 QUALITÄTSSICHERUNG**

#### **3.1 Qualitätsprüfungen**

Nach den TL 8305-0011/TL 8400-0001

#### **3.2 Qualitätssicherungsbedingungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der in den technischen Unterlagen festgelegten Qualitätssicherungsforderungen, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der AQAP-2131, Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.

Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen sind in einem Qualitätsmanagementplan AQAP-2105 produktbezogen darzulegen. Der Umfang dieser Maßnahmen hat sich an den mit der Herstellung verbundenen Risiken zu orientieren.

##### Bescheinigung der Prüfergebnisse bzw. Konformität des Produktes

Die Einhaltung der in diese Leistungsbeschreibung gestellten technischen Forderungen an den Gegenstand dieser LB ist vom Auftragnehmer durch eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN10204 für die Forderungen zu bestätigen, für die keine anderweitigen Qualitätsnachweise gefordert sind. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber eine Ausfertigung zu überlassen

#### **3.3 Güteprüfung**

Für die Güteprüfung gelten §4 ABBV mit §12 VOL/B und den dazugehörigen ZVB/BMVg. Ergänzend zu §4 ABBV und §12 VOL/B mit den dazugehörigen ZVB/BMVg gilt: Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen. Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.

Ist der Auftraggeber eine Bekleidungsgesellschaft gilt nachfolgende Regelung:

Die Qualitätssicherungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Bekleidungsgesellschaft und deren Auftragnehmer. Darüber hinaus behält sich der Bund im Rahmen der Güteprüfung im Einzelfall vor, vom Auftragnehmer über die Bekleidungsgesellschaft Mustermaterialien für Prüfzwecke bzw. Prüfzertifikate anzufordern.

### **4 VERPACKUNG**

Es gilt die Verpackungsstufe H nach TL 8100-0102.

#### **4.1 Grundverpackung**

Das Feldkochgeschirr ist staubgeschützt verpackt, bildet die Grundverpackung mit der Bezugseinheit „OT“ = Ausstattung.

#### **4.2 Sammelverpackung**

Die Sammelverpackung besteht aus einem Vielfachen der Grundverpackung in einer geeigneten Umverpackung, ggf. mit einer Gebrauchsanweisung.

#### **4.3 Versandverpackung**

Die Versandverpackung besteht aus einem Vielfachen der Sammelverpackung in einer geeigneten Transportverpackung.

#### **4.4 Kennzeichnung**

Grund-, Sammel- und Versandverpackungen sind nach den gültigen Rechtsvorschriften und handelsüblich zu kennzeichnen – abweichend von der in den TL 8100-0102 vorgeschriebenen Kennzeichnung nach TL A-0032 Teil 2.

Die Packmittel sind, sofern in den Vergabeunterlagen keine anderen Forderungen gestellt werden bzw. keine Kennzeichnung mit dem „Grünen Punkt“ erfolgt, nach TL 8100-0072 zu kennzeichnen.

Zusätzlich wird auf die Kennzeichnung der im Abschnitt 2 aufgeführten Satzteile mit AIT-Element nach TL A-0032 Teil 1 hingewiesen